



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL I

THEMA 1- ADDENDA

JÜNGSTE NEUERUNGEN IN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIBILSACHEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

AUTORE

Francisco de Paula PUIG BLANES

Richter

Leiter der Abteilung Außenbeziehungen und
Institutionelle Beziehungen Richterschule –
Spanischer Generalrat der rechtsprechenden
Gewalt (CGPJ)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

MODUL I – ADDENDA

JÜNGSTE NEUERUNGEN IN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. EINFÜHRUNG

Nach der Verabschiedung des Haager Programms, das einen entscheidenden politischen Impuls für die Tätigkeit der Europäischen Union und unter anderem für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen darstellte, wurden enorme Anstrengungen im Sinne des Aktionsplans für die Umsetzung des Haager Programms unternommen. Dieser Aktionsplan definierte die zur Erfüllung der Ziele dieses Programms entscheidenden Aspekte. Nachdem dieses Programm jetzt zum Abschluss kam, hat die Union ein neues Programm verabschiedet, das die Aufgaben für die nächsten Jahre bestimmt. Als Ergebnis des EU-Gipfels der Staats- und Regierungschefs vom 10. und 11. Dezember 2010 legt das sogenannte Stockholmer Programm nun den Maßnahmenkalender der Justiz- und Innenpolitik für die nächsten fünf Jahre fest. Der Aktionsplan, der dazu den zeitlichen Rahmen und die zu entwickelnden spezifischen Zielsetzungen definiert, soll im Laufe des ersten Halbjahrs 2010 verabschiedet werden. Die Kontinuität der von der Europäischen Union bislang im Bereich des Zivilrechts geleisteten Arbeit ist somit garantiert.

Entscheidend war jedoch nicht nur der obige Einsatz. Das für die Struktur der Union folgenschwerste Ereignis der letzten Jahre war die Verabschiedung und das Inkrafttreten am 1. Dezember 2009 des Vertrags von Lissabon, der unter Übernahme eines Teils der im gescheiterten Verfassungsvertrag enthaltenen Vorschläge die institutionelle Struktur und das normative System der Union wesentlich verändert.

Hinzu kommt die neue Dimension, die die Europäische Union durch den Beitritt zehn weiterer Staaten am 1. Mai 2004 und Bulgariens und Rumäniens am 1. Januar 2007 erhalten hat. Und in dieser nunmehr 27 Mitglieder umfassenden Union sind gegenwärtig auch schon die Verhandlungen über die mögliche Aufnahme von Kroatien, Mazedonien, der Türkei und eventuell noch weiterer Staaten der Balkanregion sowie nun unabhängigen Republiken der früheren Sowjetunion im Gange.

Diese für die aktuellen Initiativen der EU entscheidenden Ereignisse sind Gegenstand des folgenden Aufsatzes.

II. DER AKTIONSPLAN FÜR DIE UMSETZUNG DES HAAGER PROGRAMMS

Als Instrument zur praktischen Umsetzung des Haager Programms wurde der diesbezügliche Aktionsplan erstellt und auf der Versammlung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 3. Juni 2005 (COM 2005 184 Schluss) verabschiedet. In ihm

sind detailliert und unter Festsetzung von Fristen (bis 2009) die Bereiche festgelegt, auf die die Union ihre Tätigkeit zu konzentrieren hat. An diesem Aktionsplan wird deutlich, wie wichtig der EU ihre Rolle als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes ist, da sie diesem Ziel innerhalb der EU-Agenda nicht nur deshalb höchste Priorität einräumt, weil es eines der wesentlichen Ziele der Union darstellt, sondern vor allem weil es zu den grundlegenden Interessen ihrer Bürger gehört.

Hinsichtlich der Zivilgerichtsbarkeit wurde die Schaffung eines europäischen Rechtsraums für alle Bürger zum Ziel erklärt, der sich nicht nur als Territorium versteht, in dem die Gerichtsurteile eines Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden, sondern als Raum, der einen effektiven Zugang zum Recht gewährleistet, um gerichtliche Entscheidungen zu bewirken und zu vollstrecken. Deshalb hat die Union nicht nur den Erlass von Vorschriften zu Rechtsprechung, Anerkennung von Entscheidungen und Kollisionsrecht angestrebt, sondern auch von Maßnahmen, die geeignet sind, gegenseitiges Vertrauen und Respekt zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen. Dabei wurde mit Hilfe von Verfahrensmindeststandards ein hohes Qualitätsniveau der Rechtssysteme geschaffen, insbesondere bezüglich der Unparteilichkeit und des Respekts der Verteidigungsrechte.

Während der Laufzeit des Aktionsplans (2005-2009) wurden zahlreiche Vorschriften erlassen. An dieser Stelle möchte ich – in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung – nur die wichtigsten zitieren: Verordnung 1896/2006 (Europäisches Mahnverfahren); Verordnung 861/2007 (Geringfügige Forderungen); Verordnung 864/2007 (Rom II); Verordnung 1393/2007 (Änderung der Zustellungen); Richtlinie vom 21. Mai 2008 (Mediation); Verordnung 593/2008 (Rom I); Entscheidung vom 27. November 2008 (Neues Übereinkommen von Lugano); Verordnung 4/2009 (Lebensmittel); Entscheidung vom 26. Februar 2009 (Beitritt zum Haager Übereinkommen über Vereinbarungen zur Gerichtsstandswahl vom 30. Juni 2005) und die Entscheidung vom 18. Juni 2009 (Änderung des Zivilrechtsnetzes).

III. DER NICHT VERABSCHIEDETE VERTRAG ZUR FESTLEGUNG EINER VERFASSUNG FÜR EUROPA

Ein Meilenstein, der im obigen Prozess nicht erreicht wurde (wegen der Probleme seiner Verabschiedung nach den negativen Ergebnissen der Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden), ist der Vertrag zur Errichtung einer Verfassung für Europa, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet und am 16. Dezember 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

In diesem Vertrag erhielt das Recht auf einen effektiven Zugang zum Recht nicht nur dadurch einen besonderen Stellenwert, dass die innerstaatlichen Verfassungstraditionen anerkannt wurden, die ein solches Recht vorsahen (Art. I,9,3), oder indem die Union ihre Absicht erklärte, sich diesbezüglich dem Europäischen Abkommen zum Schutz der Grundrechte anzuschließen (Art. I,9,2), oder durch die Konsequenzen dieses Abkommens für die Aktivitäten der Union, sondern vor allem durch die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts innerhalb der Charta der Grundrechte, die im II. Teil des Verfassungsvertrages enthalten war, sowie der Notwendigkeit seiner Auslegung im Einklang mit den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten.

Neben einer Vielzahl von Rechten sah der Verfassungsvertrag (in seinem der EU-Politik gewidmeten Teil) auch besondere Bedingungen für die justizielle

Zusammenarbeit im Rahmen der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, welcher in Artikel I,3,2 der Präambel der Charta der Grundrechte zur Sprache kommt.

Auf die Zusammenarbeit in Zivilsachen bezieht sich Art. III,269 im folgenden Passus:

„1.) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

2.) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz Maßnahmen festgelegt, die Folgendes sicherstellen sollen:

a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

e) einen effektiven Zugang zum Recht;

f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;

h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

3.) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments“.

Wegen der im Ratifikationsprozess der einzelnen Staaten erfolgten Sperre ist dieser Vertrag nie in Kraft getreten und wurde aus der EU-Agenda gelöscht. Ein Großteil seiner Festlegungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist allerdings im letzten Meilenstein der Konstruktion Europas, der definiert ist im Reformvertrag 2007, berücksichtigt worden.

IV. DER VERTRAG VON LISSABON

Wie schon angedeutet reagierte der Europäische Rat von Brüssel unter deutscher Präsidentschaft am 21./22. Juni 2007 auf die von dem Ratifizierungsprozess des Verfassungsvertrages geschaffene Situation, indem er der 2007 einzuberufenden Regierungskonferenz einen besonderen Auftrag erteilte. Diese Konferenz – die kürzeste in der Geschichte der Union – bearbeitete ein Projekt, das die portugiesische Präsidentschaft auf Grund der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel

(die sehr detailliert waren und der Regierungskonferenz im Wesentlichen technische Maßnahmen abverlangten) erstellt hatte. Bis Ende 2007 sollte die Bearbeitung abgeschlossen sein, damit der neue Vertrag vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 ratifiziert werden konnte. Nach dem ersten Referendum mit negativem Ausgang am 12. Juni 2008 von Seiten Irlands konnte dieser Termin nicht mehr erfüllt werden. Nach dem zweiten Referendum Irlands und der Beilegung der letzten Einwände Tschechiens ist der Vertrag am 1. Dezember 2009 schließlich doch in Kraft getreten.

Der besondere Auftrag der Regierungskonferenz bestand darin, einen Vertrag (den sogenannter „Reformvertrag“, wenn auch wegen des Orts seiner Unterzeichnung allgemein bekannt unter dem Namen „Vertrag von Lissabon“) zur Reform der existierenden Verträge zu erstellen. Unter Verzicht auf das Verfassungskonzept kam es in der Praxis dann allerdings zur Aufnahme der wesentlichen Elemente der Regierungskonferenz, die zum Verfassungsvertrag geführt hatte, in die bestehenden Verträge, wenn auch mit den in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 21. und 22. Juni 2007 enthaltenen Einschränkungen.

Nach Abschluss der Arbeit der Regierungskonferenz wurde dieser Vertrag vom Gipfel der Staatschefs im Oktober 2007 in Lissabon bestätigt und am 13. Dezember 2007, noch vor dem Gipfel, der die turnusmäßige Präsidentschaft Portugals im zweiten Halbjahr 2007 beendete, in der portugiesischen Hauptstadt unterzeichnet (daher die Bezeichnung „Vertrag von Lissabon“).

Was die inhaltlichen Änderungen der aktuellen Verträge betrifft werden insbesondere die auf der Regierungskonferenz 2004 (die dem Verfassungsvertrag zugrunde liegt) beschlossenen Neuerungen mit den vom Europäischen Rat bereits im Juni 2007 aufgezeigten Änderungen in den Vertrag der Europäischen Union und in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (die neue Bezeichnung des EG-Vertrages) aufgenommen.

Im Reformvertrag ist nicht mehr von „Gesetzen“ und „Rahmengesetzen“, wie sie der Verfassungsvertrag als Quellen des Gemeinschaftsrechts festgelegt hatte, die Rede. Stattdessen kehrt man zurück zu den Bezeichnungen „Verordnung“, „Richtlinie“ und „Entscheidung“.

Aus dem Vertrag verschwindet die bislang geltende Strukturierung des gemeinschaftlichen Vorgehens nach Säulen (die im EG-Vertrag enthaltene Säule der Gemeinschaft und die in den Vorschriften des EU-Vertrages begründeten Säulen der Außen- und Sicherheitspolitik und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen), so dass mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nur noch die Europäische Union und ihre Handlungsweise auf der Grundlage zweier wesentlicher Normen existiert (während die im ersten Pfeiler verwendete Bezeichnung Europäische Gemeinschaft verschwindet), nämlich der Grundvertrag (Vertrag über die Europäische Union), der die wichtigsten Aspekte der Europäischen Union regelt, und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die Aspekte behandelt, die zur Regelung der Tätigkeit der Union zu klären sind (Institutionen, Verfahren, Kompetenzen, etc.).

Bezüglich der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen (wie in anderen Bereichen) werden die Bestimmungen des Verfassungsvertrages beibehalten (mit dem noch zu besprechenden Vorbehalt hinsichtlich des Familienrechtes).

So heißt es in Artikel 81 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (die neue Bezeichnung des EG-Vertrages), dass die Union eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug entwickelt, die auf

dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht, und dass diese Zusammenarbeit den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen kann. Der zweite Absatz definiert die Bereiche, auf die sich die Tätigkeit der Union zu konzentrieren hat: a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; e) einen effektiven Zugang zum Recht; f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

Neu am Reformvertrag ist gegenüber dem gescheiterten Verfassungsvertrag für Europa die Bezugnahme auf das Familienrecht, insbesondere die Entscheidung des Rates, die auf Vorschlag der Kommission erging, bezüglich des Verfahrens der Anwendung von Familienrechtsinstrumenten. Auf Grund dieser Entscheidung kommt im Familienrecht künftig an Stelle der Einstimmigkeit (ursprünglich für das Familienrecht gefordert, während die übrige justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem ordentlichen Verfahren geregelt war) das im Zivilrecht allgemein geltende ordentliche Verfahren zur Anwendung. Die innerstaatlichen Parlamente erhalten also – und darin besteht die Neuheit – kraft einer „Gleitklausel“, wie sie auch in anderen Bereichen eingesetzt wird, die Möglichkeit, diese Änderung des Systems der Anerkennung von Entscheidungen zu blockieren.

Als weitere wesentliche Neuerung des Reformvertrages stellt sich die Abschaffung der Beschränkung dar, die der Artikel 68 des EG-Vertrages für Vorabentscheidungsvorlagen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (und in anderen Belangen) vorsah. Demnach waren diese den innerstaatlichen Gerichten vorbehalten, deren Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht nicht angefochten werden konnten. Diese Beschränkung wurde heftig kritisiert, da durch sie der Spielraum der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stark beschnitten wurde. Dank des Reformvertrages gilt nun künftig die allgemeine Regelung für Vorabentscheidungsvorlagen gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (die neue Bezeichnung des EG-Vertrages). Dadurch wird die Erlangung von Rechtsprechung auf einem so wesentlichen Gebiet wie der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen entscheidend erleichtert.

V. DAS STOCKHOLMER PROGRAMM: PERSPEKTIVEN FÜR DIE ZUKUNFT

Nach Abschluss des Haager Programms wurde zum Zweck des weiteren Antriebs der Aktivität der EU auf dem Gebiet der Justiz ein neues Programm erstellt (und auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 10. und 11. Dezember 2009 ratifiziert), nämlich das „Stockholmer Programm für ein offenes sicheres Europa, das seine Bürger schützt und ihnen dient“. Es enthält eine Liste von Vorschlägen für die

Justiz- und Innenpolitik, die in den nächsten fünf Jahren umzusetzen sind, und soll wie seinerzeit das Haager Programm durch einen Aktionsplan ergänzt werden, der die allgemeinen Zielsetzungen konkretisiert.

Das Stockholmer Programm geht grundsätzlich davon aus, dass Freiheit, Sicherheit und Justiz zum europäischen Gesellschaftsmodell gehören, und hat die Schaffung „eines Europas der Gerechtigkeit“ durch die Konsolidierung, Verbesserung und Entwicklung der bereits existierenden Mechanismen und die Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Anwendung zum Ziel. Darüber hinaus sollen mit seiner Hilfe der Zugang zum Recht für alle Bürger der Union verbessert, die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften gefördert und die gegenseitige Anerkennung von Hindernissen befreit werden. Zu den Mitteln, die das Programm vorsieht, gehört die Förderung des gegenseitigen Vertrauens, das Verständnis der Rechtssysteme der verschiedenen Mitgliedstaaten, die effektive Anwendung der existierenden Instrumente, die Entwicklung neuer Gesetzesinitiativen, die Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung, die Vereinfachung der Rechtssprache, die Erstellung von Mechanismen zur Konsolidierung der Gesetzgebung und die Förderung objektiver und unparteiischer Mechanismen zur Beurteilung der Effektivität des Programms und seiner Ausführung.

Das Augenmerk der Union wird sich dabei auf die Gebiete des Zugangs zum Recht, der Rechtsprechung, der Anerkennung und Vollstreckung, des internationalen Privatrechts, des Einsatzes von Instrumenten zur Vereinheitlichung von Verfahren und die Förderung der Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organismen mit Kompetenzen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit konzentrieren.

Hinsichtlich des Zugangs zum Recht plant die Union eine Intensivierung der Mechanismen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe, eine Förderung der Instrumente zur alternativen Konfliktlösung (ADR), den Ersatz der bisherigen Verfahren zur Beglaubigung von Dokumenten durch die Schaffung eines „europäischen Dokuments“ und Bemühungen um die Beseitigung der Sprachprobleme, die die Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in anderen Staaten erschweren, mit Hilfe von automatischen Übersetzungssystemen und durch die Erstellung von Dolmetscher-Datenbanken. Als weitere Priorität ist die Förderung des für die Durchführung von Verfahren im Ausland unerlässlichen elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justiz) durch den Einsatz von Videokonferenzen und den elektronischen Verfahrenszugang (der in den bereits vereinheitlichten Zivilverfahren wie dem europäischen Mahnverfahren, dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen und den Mediationsverfahren angewendet werden soll), unter Gewährleistung der Vernetzung von Registern, vorgesehen.

Im Bereich der Rechtsprechung und der Anerkennung und Vollstreckung ist eine Konsolidierung des Prinzips der „gegenseitigen Anerkennung“ durch Abschaffung der Zwischenverfahren (Exequatur mit Schutzklauseln) geplant. Bei der Vollstreckung gilt der Verbesserung der Vollstreckung von Sicherheitsmaßnahmen und der Vollstreckungsmechanismen besonderes Interesse, wobei sogar die Möglichkeit eines gemeinsamen Konten- und Güterpfändungsverfahrens zur Sprache kommt. Ferner soll die Vollstreckung auf Bereiche ausgedehnt werden, die die Tätigkeit der Union bislang nicht abgedeckt hat, wie Nachlassangelegenheiten, Testamente oder eheliche Güterstände. Um der von diesen neuen Maßnahmen zu erwartenden starken Ausdehnung der existierenden Instrumente entgegenzuwirken, wird die Erstellung eines Gesetzbuchs der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorgeschlagen. Und als weiteres Aktionsfeld wird schließlich noch die Erleichterung der Ausstellung und Anerkennung von Zivilstandsunterlagen erwähnt.

Hinsichtlich des internationalen Privatrechts ist ein Instrument über das auf Gesellschaften und Versicherungsverträge anzuwendende Recht zu entwickeln. Verbessert werden sollen auch die Mechanismen zur Anwendung ausländischer Gesetze, sofern diese für ein Rechtsverhältnis maßgeblich sind. Für diese Aufgabe spielen die Netze internationaler gerichtlicher Zusammenarbeit und insbesondere das europäische justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen eine entscheidende Rolle.

Was die Verfahrensvereinheitlichung anbelangt (die in Gestalt des europäischen Mahnverfahrens und des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bereits eingeleitet wurde), müssen gemeinsame Verfahrensmindestnormen für die Bereiche der Zustellung (ausgehend von den Regelungen der Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel), der Beweiserhebung, der Rechtsmittel und der Vollstreckungsmechanismen erarbeitet werden.

Und schließlich gehört auch die Förderung der Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen zu den Tätigkeitsfeldern des Stockholmer Programms. Ein besonderer Augenmerk richtet sich dabei auf die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, der die Union bereits beigetreten ist und durch deren Abkommen immer mehr komplementäre Beziehungen zustande kommen (Beleg dafür ist Brüssel-II-bis-Verordnung und die Lebensmittelverordnung 4/2009). Beziehungen zu Drittstaaten mit der Möglichkeit der Unterzeichnung bilateraler Verträge (zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten) oder ihres Beitritts zum Übereinkommen von Lugano sind indessen keineswegs ausgeschlossen.

Natürlich beschränkt sich das Stockholmer Programm, wie schon angedeutet, auf eine Reihe allgemeiner Leitlinien, die im im Jahr 2010 zu verabschiedenden Aktionsplan zur Entwicklung des Programms konkretisiert werden müssen.

Möglicherweise wird die Union parallel zur Verabschiedung dieses Aktionsplans ihre u. a. in den folgenden Bereichen bereits laufenden Initiativen fortsetzen:

- Nachlassangelegenheiten und Testamente, mit dem Ziel, per Verordnung die wesentlichen und strittigsten Aspekte des transnationalen Erbrechts zu regeln, insbesondere hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Zuständigkeiten gerichtlicher und außergerichtlicher Organe und der Anerkennung und Vollstreckung, mit eventueller Einführung eines „europäischen Erbscheins“.
- Eheliche Güterstände, durch Verabschiedung einer Verordnung, die die wesentlichen Aspekte der Materie bei Ehepaaren mit Rechtsbindungen in mehreren Staaten regelt: anwendbares Recht, gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung.
- Scheidung, mit Hilfe der (im Laufe des ersten Semesters 2010 fertigzustellenden) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 hinsichtlich der Zuständigkeit und der Vorschriften zur Bestimmung des in Ehesachen anwendbaren Rechts.
- Ferner wird gegenwärtig an der Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zum Zweck der Verbesserung der bereits existierenden Mechanismen auf der Grundlage verschiedener diesbezüglicher Grünbücher gearbeitet, wie z. B. dem Grünbuch über eine effizientere Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens oder dem Grünbuch über eine effizientere Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung.

VI. GELTENDE TEXTE

Zum Abschluss dieses allgemeinen Überblicks über den Prozess der Erarbeitung von Regeln für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen innerhalb der Europäischen Union sei an die bis dato verabschiedeten Instrumente erinnert, die sich in folgende Klassen einteilen lassen:

- 1) Internationale Rechtsprechung.
- 2) Zugang zum Recht.
- 3) Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen.
- 4) Vereinheitlichung von Zivilprozessen.
- 5) Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.
- 6) Internationales Privatrecht.

1) Internationale Rechtsprechung

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt der Europäischen Union L 12 vom 16.01.01). („Brüssel I“).

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988. („Übereinkommen von Lugano“).

- Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. („Brüssel II“).

- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. („Brüssel II bis“).

- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007. („Neues Übereinkommen von Lugano“).

- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

- Beschluss vom 26. Februar 2009 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005.

2) Zugang zum Recht

- Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen

- Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

3) Internationale justizielle Zusammenarbeit.

- Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.
- Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen.
- Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.
- Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates.
- Beschluss des Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

4) Verfahrensvereinheitlichung.

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.
- Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

5) Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. („Brüssel I“).
- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988. („Übereinkommen von Lugano“).
- Verordnung CE 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.
- Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. („Brüssel II“).
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. („Brüssel II bis“).

- Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl.

- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

- Verordnung (EG) Nr. 681/2007 des Rates vom 13. Juni 2007 zur Änderung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren.

- Entscheidung des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. („Neues Übereinkommen von Lugano“).

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007. („Neues Übereinkommen von Lugano“).

6) Internationales Privatrecht.

- Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 („Rom I“), erstes und zweites Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens von 1980 durch den Europäischen Gerichtshof.

- Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).

- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

- Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“).

- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.